

RAe Oliver Allesch | Fridtjof-Nansen-Straße 6 | 45131 Essen

Deutscher Bundestag
-Rechtsausschuss-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per Mail an rechtsausschuss@bundestag.de

OLIVER ALLESCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

CORINNA ZAPROS
Rechtsanwältin
im Anstellungsverhältnis

Fridtjof-Nansen-Straße 6
45131 Essen

T +49 201 7991 - 9666

F +49 201 7991 - 9660

E post@anwalt-allesch.de

W www.anwalt-allesch.de

A Rechtsausschuss Deutscher Bund

Z 10376/23 OA A

B RA Oliver Allesch

Essen, den 16.10.2023

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 18.10.2023

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (BT-Drs. 20/8095)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, vor der öffentlichen Anhörung eine persönliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben.

Damit Sie diese Stellungnahme einordnen können, möchte ich mich zunächst kurz vorstellen:

Ich bin seit dem Jahr 2006 als Rechtsanwalt sowohl in größeren als auch in kleineren Berufsausübungsgemeinschaften verschiedener Art selbstständig tätig gewesen. Seit dem Jahr 2021 betätige ich mich Einzelanwalt mit einer angestellten Berufskollegin. Ich bin Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht. In diesen Bereichen bin ich auch schwerpunktmäßig tätig. Wir verstehen uns für unsere Mandantschaft (die überwiegend aus natürlichen Personen und kleineren bis mittelständischen Unternehmen bestehen) als quasi erste Anlaufstelle in allen Rechtsfragen – wie ein Hausarzt, nur eben für juristische Angelegenheiten. Wenn eine besondere Spezialisierung notwendig ist, vermitteln wir unsere Mandanten an spezialisierte Kolleginnen und Kollegen aus unserem Netzwerk vor Ort.

Da wir überwiegend forensisch tätig sind, absolviere ich täglich mehrere Gerichtstermine sowohl vor den Zivilgerichten als auch insbesondere bei den Arbeitsgerichten und Familiengerichten.

Seit 2011 bin ich Vorsitzender des Essener Anwalt- und Notarverein e.V. In dem Verein sind ca. 650 Kolleginnen und Kollegen, die ebenfalls überwiegend forensisch tätig sind, zusammengeschlossen. Diese Tätigkeit bringt es mit sich, dass ein regelmäßiger und guter Austausch mit den Behördenleitungen der lokalen Justizbehörden besteht.

Seit 2021 habe ich sicherlich mehr als 50 Videoverhandlungen bei Zivilgerichten, aber vor allem bei den Arbeitsgerichten absolviert und dabei die lokalen Besonderheiten in fast allen Bundesländern kennengelernt.

Da ich immer schon sehr IT-affin und technikbegeistert war, nutze ich den elektronischen Rechtsverkehr, seit er eingeführt wurde und versuche sämtliche Möglichkeiten einzusetzen, soweit und sobald sie gesetzlich zulässig sind.

Hierbei bemühe ich mich um einen regelmäßigen Austausch sowohl mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Anwaltschaft, aber auch und gerade mit den Richterinnen und Richtern. Wir haben hierzu auch auf lokaler Ebene mehrere Gesprächskreise gegründet.

Ich kann daher aus erster Hand über die praktische Nutzung der Möglichkeit einer Videoverhandlung, aber auch über die Akzeptanz sowohl bei den Mandantinnen und Mandanten, aber auch bei den anwaltlichen Kolleginnen und Kollegen, sowie den Richterinnen und Richtern insbesondere in der ersten Instanz berichten.

In der mündlichen Anhörung stehe ich also insbesondere für Fragen

- zu der praktischen Umsetzung und Durchführung von Videoverhandlungen,
- aber auch in Bezug auf die aktuellen Probleme und Hemmnisse,
- sowie in Bezug auf die Akzeptanz in der Anwaltschaft, Richterschaft und Mandantschaft (jeweils aus deren Schilderungen mir gegenüber)

zur Verfügung.

In dieser schriftlichen Stellungnahme möchte ich in einem ersten Teil über praktische Fragen der Ausgestaltung der Videoverhandlung an sich berichten und Vorschläge unterbreiten und in einem zweiten Teil dann meine persönlichen Anmerkungen zu den rechtlichen Fragestellungen darlegen.

1. Praktische Fragen der Ausgestaltung der Videoverhandlung

a. Interaktion der Parteien und Beteiligten untereinander

Bei der digitalen Transformation meiner eigenen Kanzlei in den vergangenen Jahren habe ich die Erfahrung gemacht, dass dies nur dann funktioniert, wenn sowohl die Mandantinnen und Mandanten, aber vor allem auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gefühl haben, dass sie einen eigenen praktischen Nutzen von diesen Veränderungen davontragen. Es darf schlichtweg nicht komplizierter und zeitintensiver werden, sonst finden Veränderungen keine praktische Akzeptanz.

Um wiederum diese Akzeptanz zu finden ist es aus meiner Sicht wichtig, die bewährten analogen Abläufe möglichst nachvollziehbar in die digitalen Abläufe umzuwandeln und die bisherigen Abläufe einfach nur digital abzubilden.

Dies beginnt damit, dass früher analoge Postkörbe bestanden, in die die Eingangspost sortiert wurde und dass es am Ende des Tages eine Unterschriftenmappe gab, in welcher die verfügte oder diktierte Post dem jeweiligen Anwalt vorgelegt wurde. Erst danach wurden dann die Dokumente durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Post gebracht. Genau dieser Weg wird digital durch digitale Postkörbe, eine digitale Unterschriftenmappe und einen zentralen Versand sämtlicher E-Mails und sonstigen digitalen Nachrichten als Abschluss des Arbeitstages bei uns abgebildet.

Und genau so, wie diese Umsetzung der bisher analogen Abläufe in Bezug auf die Postbearbeitung in meiner Kanzlei in die digitale Welt erfolgt ist, muss dies meiner Meinung nach auch bei den bislang analogen Gerichtsverhandlungen möglichst nachvollziehbar transformiert und abgebildet werden.

Damit Sie dies nachvollziehen können, will ich Ihnen einmal plastisch darlegen, wie eine einfache zivilgerichtliche Verhandlung aus Sicht von Anwältinnen und Anwälten und Mandantinnen und Mandanten verläuft. Um dies lesefreundlicher zu gestalten, verwende ich ab jetzt nur noch die männliche Form.

Bei einer klassischen mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht oder vor dem Landgericht, treffen sich in der Regel der jeweilige Anwalt und sein Mandant ein paar Minuten vor dem vom Gericht festgesetzten Termin vor dem Gericht oder vor dem Gerichtssaal. Dort begegnen sich in der Regel dann auch erstmals die jeweiligen Parteivertreter oder die Parteien selbst. Oft ist es so, dass bereits in dieser Situation erste Gespräche zwischen den Bevollmächtigten über den Streitgegenstand erfolgen. Gerade bei den Arbeitsgerichten ist es häufig so, dass etwaige Wartezeiten vor dem Termin schon für solche Vergleichsgespräche genutzt werden. Nicht selten werden diese dann gefundenen Vergleiche im anschließenden Termin dann nur noch protokolliert. In der mündlichen Verhandlung selbst ist es oft so, dass diese für Vergleichsgespräche unterbrochen wird. Die jeweiligen Anwälte gehen dann mit ihren jeweiligen Mandanten „vor die Tür“ und beraten sich dort intern. Bisweilen zieht sich auch das Gericht zu Zwischenberatungen zurück. Solche Unterbrechungen können bisweilen mehrfach erfolgen. Oft steht am Ende dann eine Einigung. Wichtig ist aber auch, dass die jeweiligen Parteivertreter mit ihren Parteien untereinander jederzeit vertraulich miteinander kommunizieren können, ohne dass die anderen Beteiligten „mithören“ können. Im Gerichtssaal erfolgt das dann durch klassisches „Flüstern“.

Ich habe diese auf den ersten Blick sicherlich sehr trivial anmutende Schilderung vorgenommen, um aufzuzeigen, welchen Wert das persönliche Gespräch „vor Ort“ in Bezug auf eine von allen Seiten akzeptierte Erledigung eines Rechtsstreits hat und haben kann.

Wenn man also in Zukunft eine Vielzahl von oder gar alle Gerichtsverhandlungen online durchführen will, dann muss aus meiner Sicht sichergestellt sein, dass die obigen Gesprächsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Bei meinen bisherigen Videoverhandlungen waren solche Gespräche nur schwer möglich. Regelmäßig wurden dann die Kameras und die Mikrofone ausgestellt und die Beteiligten haben dann untereinander über Handys versucht in Kontakt zu kommen.

Um also hier die notwendige Akzeptanz zu schaffen und insbesondere auch die bisherigen bewährten Verhandlungsabläufe weiterhin zu ermöglichen, erscheint es aus meiner Sicht sinnvoll, wenn durch die Videokonferenztechnik, Möglichkeiten geschaffen werden, dass die jeweiligen Parteivertreter mit ihren Parteien, aber auch die Parteivertreter untereinander und auch das Gericht jeweils für sich und ohne, dass die anderen jeweiligen Beteiligten dies mitbekommen, miteinander sprechen können.

Dies könnte z.B. durch einen „digitalen Warteraum“ und sog. „breakout session“ Räume ermöglicht werden.

Die genaue Ausgestaltung ist sicherlich eine technische Frage, die der Gesetzgeber nicht bearbeiten muss. Aber die grundsätzliche Möglichkeit, dass die Beteiligten untereinander, also z.B. die Parteivertreter mit ihren Parteien, die Parteivertreter untereinander oder auch das Gericht, sich jeweils zurückziehen und ohne, dass die jeweils anderen Beteiligten zuhören können, kommunizieren können, sollte der Gesetzgeber einräumen.

Dies könnte z.B. durch einen § 128 a Absatz 6 ZPO, wie folgt erfolgen:

Der Vorsitzende soll den Verfahrensbeteiligten auf Antrag gestatten, dass sich die Parteien und Nebenintervenienten mit ihren Bevollmächtigten sowie Vertretern und Beiständen allein oder untereinander ohne Beteiligung des Gerichts austauschen können, um Informationen auszutauschen oder Vergleichsgespräche führen zu können. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist nicht anfechtbar. Das Gericht kann sich jederzeit zur internen Beratung zurückziehen.

Die Ausgestaltung als Sollvorschrift erscheint sinnvoll, damit nicht das Recht zur Unterbrechung zur Verschleppung und Verzögerung eingesetzt werden kann.

b. Technische Akzeptanz der Videoverhandlung aus Sicht der Beteiligten

Berichten möchte ich auch über die technische Akzeptanz und Umsetzung der Videoverhandlung aktuell.

Aus Sicht der Rechtsuchenden kann ich sagen, dass die Mandantinnen und Mandanten den Videoverhandlungen bislang sehr offen gegenübergestanden haben. Insbesondere seitdem in der Corona-Pandemie Kommunikation über Videoübertragungen in allen anderen Lebensbereichen zugenommen haben, gibt es quasi keine Scheu auf Seiten der Mandantinnen und Mandanten mehr gegenüber einer Videoverhandlung.

Dabei ist es bemerkenswert, dass Mandantinnen und Mandanten aus allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen und auch egal welchen Alters überhaupt keine technischen Probleme hatten, an einer Videoverhandlung teilzunehmen.

Wenn es technische Probleme gab, dann traten diese – so leid mir dies auch tut sagen zu müssen – regelmäßig bei den anwaltlichen Kolleginnen und Kollegen auf. Bisweilen waren aber auch die technischen Bandbreiten bei den Gerichten sehr dünn, sodass es dann auch dort zu Ausfällen kam.

In keinem einzigen Fall habe ich erlebt, dass die Mandantinnen und Mandanten die technische Umsetzung nicht geschafft haben.

Nahezu alle Mandantinnen und Mandanten haben es im Übrigen als sehr angenehm empfunden in ihrer eigenen häuslichen Umgebung einem Prozess beizuwohnen.

Daran wird also die digitale Transformation der gerichtlichen Verhandlungen sicherlich nicht scheitern.

In technischer Hinsicht erscheint es zwingend sinnvoll, dass ein bundeseinheitliches System angeboten wird. Bislang scheint es so zu sein, dass quasi jeder Gerichtsbezirk oder jedes Bundesland einzelne Lösungen anbietet.

Teilweise waren die Verhandlungen für jeden zugänglich, der einen Link erhalten hat. In einem Fall führte dies dazu, dass sich noch mehr als ein Dutzend Freunde des Mandanten gleichzeitig online geschaltet haben, was beim Gericht für größere Verwirrung gesorgt hat.

Insofern ist hier der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer beizupflichten, wonach zum einen ein einheitliches Portal genutzt werden sollte und zum anderen auch ein zuverlässiger Support gewährleistet sein muss. Das gleiche gilt für die Beachtung der Anforderungen und Verarbeitungsgrundsätze der DSGVO und des BDSG.

Sinnvoll wäre sicher auch, dass hier eine gewisse Authentifizierung der jeweiligen Beteiligten erfolgt. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten könnte dies unproblematisch über die jeweilige safe-id, die sowieso schon über die Adresse im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für jeden Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin vergeben ist, geschehen.

Wie eine tatsächliche Authentifizierung bei den Parteien erfolgen soll, die sich bislang hier in der mündlichen Verhandlung im Zweifel durch Personalausweis ausweisen konnten, scheint noch nicht abschließend geklärt zu sein.

In praktischer Hinsicht muss man aber auch mitteilen, dass die Fälle, in denen es in den analogen Verhandlungen fraglich war, ob eine Partei tatsächlich die Person ist, die dort sitzt, sehr selten sind. Hier gibt es also quasi keine tatsächlichen Probleme in Bezug auf die Identifizierung und Authentifizierung der Beteiligten. Auch Zeugen werden in der analogen Welt regelmäßig nicht gebeten, ihren Personalausweis vorzulegen.

Sollte dies wirklich einmal fraglich werden, kann man das sicherlich auch durch Inaugenscheinnahme des Personalausweises über die Kamera genauso abgleichen, wie den analogen Verfahren.

In praktischer Hinsicht sei auch auf das aktuelle beA Portal der Bundesrechtsanwaltskammer verwiesen. Hier ist ja bereits das Akteneinsichtsportal enthalten.



Nur folgerichtig wäre doch dann auch, wenn an dieser Stelle auch ein Zugang zu den virtuellen Gerichtsverhandlungen ermöglicht würde.

c. Zeugenvernehmung in der Videoverhandlung

Ich möchte aber auch einen kritischen Aspekt anmerken, der mir in verschiedenen Videoverhandlungen aufgefallen ist.

Dies betrifft den Zeugenbeweis im Rahmen einer Beweisaufnahme.

Nach meiner Wahrnehmung nimmt die tatsächliche Beweisaufnahme in zivilgerichtlichen und fachgerichtlichen Verfahren insbesondere durch Vernehmung von Zeugen immer mehr ab. Wenn dann aber einmal Zeugen vernommen werden, dann kommt es insbesondere auf die persönliche Wahrnehmung vor Ort an.

In den – zugegebenermaßen wenigen – Verhandlungen, in denen ich einer Zeugenvernehmung per Video beiwohnen konnte oder musste, habe ich regelmäßig den Eindruck gehabt, dass dies nicht besonders zielführend war.

Es liegt in der Natur der Sache, dass der persönliche Eindruck und das persönliche Verhalten des Zeugen großen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit des jeweiligen Zeugen haben. Hier kommt es dann regelmäßig auch auf das gesamte Erscheinungsbild des Zeugen an. Also sein körperliches Verhalten, seine Mimik, seine Gestik. All dies ist im Rahmen einer Videoverhandlung nur schwer einzuschätzen.

Auch kann man nicht wirklich herausfinden, wie die Situation des Zeugen, der per Video zugeschaltet ist, vor Ort tatsächlich ist. Vielleicht wird er sogar vor Ort „unter Druck gesetzt“, ohne dass dies von der Kamera eingefangen wird.

In einem Fall, in dem ich im Gerichtssaal zusammen mit dem Gericht und dem Zeugen anwesend war und der gegnerische Kollege nur per Video zugeschaltet war, konnte man eben im Gerichtssaal quasi spüren, dass der Zeuge nicht die Wahrheit sagt. Der Kollege, der per Video zugeschaltet war, hat dies wohl auch gemerkt, konnte aber aus der Ferne überhaupt keinen Zugriff auf den Zeugen erhalten. Im Gerichtssaal hätte er durch geeignete Fragen und schnelle Reaktionen sicherlich hier eine bessere Vernehmung durchführen können.

Wenn aber z.B. Sachverständige angehört werden sollen, dann ist dies sicherlich per Video sehr gut möglich.

Im Endeffekt halte ich daher persönlich es für sinnvoll, eine Beweisaufnahme durch Zeugenvernahme nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Videoverhandlung durchzuführen.

Insofern hielte ich es für richtig, wenn die Parteien in Bezug auf die Vernehmung von Zeugen gegebenenfalls sogar einseitig auf eine Vernehmung in Präsenz durch entsprechende Anträge Einfluss nehmen könnten.

d. Sonderfall: Gütetermin beim Arbeitsgericht

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und insbesondere bei Kündigungsschutzklagen hielte ich es für sehr sinnvoll, wenn die Gütetermine grundsätzlich als Videoverhandlung durchgeführt würden.

In gefühlt weit über 90 % wird im Gütetermin ein Vergleich erzielt. Aufgrund der regelmäßig besonders sachlichen Atmosphäre gibt es zumindest im Gütetermin auch selten durchgreifende Streitige Diskussionen.

Insoweit eignen sich aus meiner Sicht arbeitsrechtliche Gütetermine in besonderer Weise für Videoverhandlungen.

e. Sonderfall: Kindschaftssachen

In Kindschaftssachen hingegen halte ich es für sinnvoll, wenn hier weiterhin das Primat der Präsenzverhandlung erhalten bliebe. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten (Kindeselter, Bevollmächtigte, Verfahrensbeistände, Mitarbeiter des Jugendamtes, oft auch Dolmetscher, sowie Sachverständiger) erscheint es mir sinnvoll, diese Verhandlungen weiterhin in Präsenz durchzuführen. Nicht zuletzt deshalb, weil die Emotionen, die insbesondere von den Kindeseltern in solchen Verfahren ausgehen, großen Einfluss auf die Ergebnisse einer solchen Verhandlung haben. Hier würde aus meiner Sicht etwas verloren gehen, wenn Verhandlungen nur noch online möglich wären.

In geeigneten Fällen sind aber sicherlich auch Videoverhandlungen sinnvoll, insbesondere wenn eine Beteiligte Angst vor einem anderen Beteiligten oder umgekehrt hat oder wenn aufgrund großer Ortsverschiedenheit eine Anreise sehr belastend wäre.

2. Fazit und Verfahrensrechtliche Anmerkungen

Im Endeffekt halte ich es für sinnvoll und sachgerecht, wenn die Möglichkeiten, Videoverhandlungen durchzuführen, drastisch ausgeweitet werden.

Insbesondere in Verfahren ohne (zeugenschaftliche) Beweisaufnahme sowie Verfahren ohne besondere emotionale Beteiligung der Parteien, frühe erste Termine und Durchlauftermine, sowie Verfahren, in denen es nur um Rechtsfragen geht, sollten Verhandlungen per Bild- und Tonübertragung obligatorisch werden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Parteien des Rechtsstreits dies übereinstimmend beantragen. Insoweit stimme ich hier der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich zu. Der jeweilige Richter hat auch weiterhin ausreichend prozessuale Möglichkeiten, das Verfahren zu lenken und zu leiten. Insoweit sollte man hier statt einer Sollvorschrift eine zwingende Anordnung der Videoverhandlung festschreiben.

Interessant und besonders spannend finde ich die Ausführungen der Sachverständigen Otte in Bezug auf die „Einspruchslösung“. Sollte hier tatsächlich ein Einspruch eines Beteiligten dazu führen, dass quasi gesamte Videoverhandlung „torpediert“ wird, dann hielte ich dies auch für nicht sinnvoll.

Allerdings verstehe ich die Vorschrift des § 128a Abs. 5 (neu), in der der Vorsitzende die „Anordnung“ in Bezug auf den einsprechenden Verfahrensbeteiligten aufhebt, die Gestattung für die anderen Verfahrensbeteiligten indes bestehen bleibt.

Die Vernehmung von Zeugen sollte weiterhin im Regelfall an der Gerichtsstätte erfolgen und es sollte den Beteiligten ermöglicht werden, dann dieser Vernehmung auch persönlich beizuwohnen. Wenn ein Verfahrensbeteiligter, gleichwohl einer Zeugenvernehmung per Video beiwohnen will, dann mag ihm dies gestattet werden. Ich selbst werde aber immer versuchen, persönlich vor Ort zu sein, da nur so die direkte Interaktion mit dem Zeugen möglich ist.

3. Praktische und anschauliche Beispiele zur bisherigen Videopraxis zum Schluss

Zum Schluss möchte ich Ihnen noch einige kurze und aus meiner Sicht bemerkenswerte Vorgehensweisen verschiedener Gerichte vorstellen bzw. Ihnen praktisch darstellen, wie aktuell zu Videoverhandlungen eingeladen wird.

Ganz aktuell hat das Landgericht München II z.B. eine Videoverhandlung, wie folgt, abgelehnt:

Beglaubigte Abschrift

Landgericht München II

München, 10.07.2023

■■■■■■/22

Verfügung

In Sachen

■■■■■■
wg. Forderung

Auf den Schriftsatz des Klägers vom 10.07.2023 wird mitgeteilt, dass eine Verhandlung im Wege der Videoübertragung aufgrund der derzeit noch begrenzten technischen Kapazitäten im Haus zum Termin zur Güterverhandlung und anschließendem Haupttermin nicht angeboten werden kann.

gez.

■■■■■■
Richterin am Landgericht

Auch das Arbeitsgericht Herne schreibt sehr plastisch, woran es technisch „hapert“ und führt unverblümt aus:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung der Verhandlung am 18.04.2023 im Wege der Bild- und Tonübertragung wird faktisch nicht durchführbar sein.

Die Justizverwaltung hat das Arbeitsgericht Herne mit genau einer Kamera ausgestattet, die das Sitzungsgeschehen erfassen kann. Nach einem technischen Defekt steht eben diese Kamera nicht mehr zur Verfügung. Es ist nicht davon auszugehen, dass bis zum vorgesehenen Termin eine Ersatzbeschaffung realisiert werden kann.

Sofern vor diesem Hintergrund eine Verlegung des Termins beantragt werden soll, wird um eine entsprechende Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Richter am ArbG

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Herne



Interessant war auch die Ablehnung einer Videoverhandlungen beim Arbeitsgericht Lübeck. Interessant deshalb, weil die Richterin grundsätzlich der Videoverhandlungen sehr offen gegenübersteht. In dem konkreten Fall wurde allerdings dann der Antrag des Klägers abgelehnt. Es war aber offensichtlich, dass hier ein sogenannter „AGG-Hopper aus Süddeutschland“ gemäßregelt werden sollte.

Im Beschluss hieß es allerdings, da dieser nicht begründet werden musste und unanfechtbar war, lapidar:

Arbeitsgericht Lübeck

Aktenzeichen: ██████████
██

Beschluss vom ██████████

In der Rechtssache

██████████
██
██████████
██
██████████

gegen

██████████
██
██████████
██████████

Proz.-Bev.: **Rechtsanwalt Oliver Allesch**
Fridtjof-Nansen-Straße 6, 45131 Essen

wird der Antrag der Klägerseite vom 24.02.2022 zurückgewiesen.

Gründe:
Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung des Grundsatzes der Mündlichkeit der Verhandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten im Sitzungssaal war in Ausübung des in § 128a ZPO dem Gericht eingeräumten Ermessens der Antrag der Klägerseite, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen, zurückzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

D. Vorsitzende:

Damit sich der Ausschuss einen Eindruck verschaffen kann, wie die Beteiligten auf unterschiedlichen Wegen zu den Verhandlungen geladen werden, füge ich exemplarisch einige aktuelle Ladungen als Anlage bei

Anlage: Ablehnungen und Ladungen zu Videoverhandlungen

Schließen möchte ich mit einem sehr skurrilen Hinweis eines Richters an die Verfahrensbeteiligten, der in den sozialen Medien bereits für Furore und Aufmerksamkeit gesorgt hat.

Der dortige Richter hält die aktuelle Rechtslage für verfassungswidrig, da die Anwaltschaft einseitig gegenüber der Richterschaft bevorteilt würde, da die Richterschaft weiterhin obligatorisch zum Termin erscheinen müsse, während die Anwaltschaft vom Schreibtisch arbeiten dürfe.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Auf den Schriftsatz vom 15.09.2023 wird mitgeteilt, dass eine Videoverhandlung gemäß § 128a ZPO nicht beabsichtigt ist, da sich die Technik als zu fragil erwiesen hat, der Sitzungstag durch eine Videoverhandlung durcheinander geworfen werden würde und die Regelung des § 128a ZPO im Hinblick auf die **einseitige Bevorzugung der Anwaltschaft gegenüber der Richterschaft**, deren Erscheinen zum Termin weiterhin obligatorisch ist und für die gerade beim Amtsgericht umfangreiche allein vom Richter zu bewältigende mit einer Videoverhandlung zusammenhängende Zusatzarbeit anfällt, für verfassungswidrig gehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am Amtsgericht

Dieser sicherlich nicht repräsentative Hinweis soll aber nur zeigen, wie vielschichtig dieses Thema offenbar bei allen Verfahrensbeteiligten gesehen wird.

Ich freue mich auf die Diskussion und verbleibe

Mit freundlichem Glückauf!

Oliver Allesch
Rechtsanwalt

Landgericht München II

München, 10.07.2023

■■■■■/22

Verfügung

In Sachen

■■■■■

wg. Forderung

Auf den Schriftsatz des Klägers vom 10.07.2023 wird mitgeteilt, dass eine Verhandlung im Wege der Videoübertragung aufgrund der derzeit noch begrenzten technischen Kapazitäten im Haus zum Termin zur Güterverhandlung und anschließendem Haupttermin nicht angeboten werden kann.

gez.

■■■■■

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 11.07.2023

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht, Schillerstrasse 37-39, 44623 Herne
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück

3
Rechtsanwälte
Oliver Allesch
Fridtjof-Nansen-Straße 6
45131 Essen

05.04.2023
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in

Durchwahl
42 / 44

Servicezeiten:
Mo bis Fr 8:30 - 15.30 Uhr

Rechtsstreit

(FB Gebäudemanagement)
Ihr Zeichen: 10506/22 OA A

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchführung der Verhandlung am 18.04.2023 im Wege der Bild- und Tonübertragung wird faktisch nicht durchführbar sein.

Die Justizverwaltung hat das Arbeitsgericht Herne mit genau einer Kamera ausgestattet, die das Sitzungsgeschehen erfassen kann. Nach einem technischen Defekt steht eben diese Kamera nicht mehr zur Verfügung. Es ist nicht davon auszugehen, dass bis zum vorgesehenen Termin eine Ersatzbeschaffung realisiert werden kann.

Sofern vor diesem Hintergrund eine Verlegung des Termins beantragt werden soll, wird um eine entsprechende Mitteilung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am ArbG

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Herne



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schillerstrasse 37-39
44623 Herne
Telefon 0232395320
Telefax 02323953232
www.arbg-herne.nrw.de

Arbeitsgericht Lübeck

Aktenzeichen : [REDACTED]
[REDACTED]

Beschluss vom [REDACTED]

In der Rechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Proz.-Bev.: **Rechtsanwalt Oliver Allesch**
Fridtjof-Nansen-Straße 6, 45131 Essen

wird der Antrag der Klägerseite vom 24.02.2022 zurückgewiesen.

Gründe:

Vor dem Hintergrund der herausragenden Bedeutung des Grundsatzes der Mündlichkeit der Verhandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten im Sitzungssaal war in Ausübung des in § 128a ZPO dem Gericht eingeräumten Ermessens der Antrag der Klägerseite, sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen, zurückzuweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

D. Vorsitzende:

[REDACTED]

Beschluss vom 19.10.2021

In der Rechtssache

Die Sitzung erfolgt auch im Wege einer **Videokonferenz gem . § 128a ZPO**.

1. **Übertragungsort** für das Gericht:
Arbeitsgericht Lübeck , Neustr. 2a, 23568 Lübeck, Saal 1.
2. Die **Zugangsdaten** für die Videokonferenz lauten:
<https://video.sh.openws.de/ArbGHL5ca1507-21>
3. Den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen wird daher gemäß § 128a Abs. 1 ZPO gestattet, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten (z.B. zu Hause, in der Kanzlei) und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Eine Teilnahme ist sowohl per mobilem Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet oder Notebook) als auch per Desktop-PC möglich. Eine Sitzung kann auch teilweise per Videokonferenz und Präsenz im Sitzungssaal erfolgen.
4. Die Parteien, die an der Sitzung präsent im Sitzungssaal teilnehmen möchten, werden gebeten, ein **mobiles internetfähiges Endgerät** für die Teilnahme an der Videokonferenz vor Ort **mitzubringen**. Ansonsten wird ein mobiles Endgerät für die im Sitzungssaal erfolgende Teilnahme an der Videokonferenz gestellt. Zur Vermeidung von Rückkopplungen sollte bei dem im Sitzungssaal verwendeten Gerät der Lautsprecher (an Ihrem Gerät) und das Mikrofon (in der Konferenzsoftware) ausgeschaltet werden. Die Tonübertragung übernimmt ein Gerät im Sitzungssaal, das die im Saal gesprochenen Worte ohne gesondertes Mikrofon überträgt.
5. **Es wird dringend gebeten , dass eine Partei (wenn deren Teilnahme gewünscht oder vom Gericht angeordnet ist) und ihr jeweiliger Parteivertreter einheitlich entweder per Videokonferenz oder persönlich vor Ort an der Sitzung teilnehmen .**
6. Ein Infoblatt ist beigefügt. Allgemeine Hinweise finden Sie auch unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Digitalisierung/ElektronischeJustiz/elektronischejustiz.html>
7. **Bitte teilen Sie bis 3 Tage vor der Verhandlung mit , ob Sie an der Sitzung per Videokonferenz teilnehmen .** Sofern Sie persönlich erscheinen, ist eine Mitteilung entbehrlich. Wenn beide Seiten von dem Angebot keinen Gebrauch machen, wird das Gericht den Beschluss aufheben und die technische Möglichkeit für dieses Verfahren nicht anbieten. Sofern Sie per Videokonferenz teilnehmen wollen, sorgen Sie bitte dafür, dass das Gericht Sie aus dem Saal über Ihre in den Schriftsätzen angegebene Telefonnummer erreichen kann.
8. Sofern **während der Videokonferenz technische Schwierigkeiten** vorliegen, melden Sie diese bitte **unverzüglich telefonisch** dem Gericht.
9. Gemäß Ziffer 9019 KV GKG ist für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde eine **Pauschale von 15 EUR** zu berechnen. Beginn und Ende der Sitzung werden im Protokoll über die öffentliche Sitzung

zur kostenrechtlichen Abrechnung festgehalten.

D. Vorsitzende:



**Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein**

Aktenzeichen :

██████████

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Deliusstraße 22, 24114 Kiel

Rechtsanwalt
Allesch
Fidtjof-Nansen-Str. 6
45131 Essen

24114 Kiel, den 13.02.2023
Deliusstraße 22

Telefon: 0431/604-4151

Telefax: 0431/604-4100

Safe-ID: govello-1222243700765-000141001

De-Mail: govello-1222243700765-000141001
@egvp.de-mail.de

Ihr Zeichen: 10405/21 OA A

**Anordnungen zur
Terminsvorbereitung**

in der Rechtssache

██
██████████
██
|

Daten werden wegen der automatisierten Aktenverwaltung
elektronisch gespeichert.

Beglaubigte Abschrift

Verfügung vom 13.02.2023

zur Vorbereitung des Termins am 21.02.2023, 10:00 Uhr in Kiel

wird mitgeteilt, dass auf Antrag der Beklagten vom 13.02.2023 die Berufungsverhandlung am 21.02.2023 im Wege einer Videokonferenz gem. § 128a ZPO stattfinden wird.

Übertragungsort ist das

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Deliusstr. 22
24114 Kiel, 1. Stock, Saal 12**

Den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen wird daher gemäß § 128a Abs. 1 ZPO gestattet, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten (z. B. zu Hause, in der Kanzlei) und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Eine Teilnahme ist sowohl per mobilem Endgerät (bspw. Smartphone, Tablet oder Notebook) als auch per Desktop-PC möglich. Eine Sitzung kann auch teilweise per Videokonferenz und Präsenz im Sitzungssaal erfolgen. Sofern technische Schwierigkeiten vorliegen, melden Sie diese bitte **unverzüglich telefonisch** dem Gericht.

Die Zugangsdaten für die Videokonferenz lauten:

<https://video.sh.openws.de/LAGSH1Sa148-22>

Bitte achten Sie bei der Eingabe auf eine genaue Schreibweise.

Das für das vorliegende Verfahren gültige Passwort lautet: LAGSH1Sa148-22

Allgemeine Hinweise finden Sie unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/digitalisierung/elektronische-justiz/elektronische-justiz_node.html

Gemäß Ziffer 9019 KV GKG ist für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde eine Pauschale von 15,-- EUR zu berechnen. Beginn und Ende der Sitzung werden im Protokoll über die öffentliche Sitzung zur kostenrechtlichen Abrechnung festgehalten.

Der Vorsitzende:
gez. [REDACTED]



Beglaubigt
Kiel, den 13.02.2023

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenverarbeitungshinweis

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Bei Bedarf übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Arbeitsgericht Elmshorn

Aktenzeichen: [REDACTED]

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Arbeitsgericht Elmshorn, Kurt-Wagener-Straße 9, 25337 Elmshorn

Rechtsanwälte
Oliver Allesch
Fridtjof-Nansen-Straße 6
45131 Essen

25337 Elmshorn, den 08.06.2022
Kurt-Wagener-Straße 9

Telefon: 04121/48 66 -15
Telefax: 04121/84 728

Safe-ID: govello-1237883980311-000166765
De-Mail: govello-1237883980311-000166765
@egvp.de-mail.de

Ihr Zeichen: 10216/22 OA A

Beschluss

in der Rechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Daten werden wegen der automatisierten Aktenverwaltung
elektronisch gespeichert.

Beglaubigte Abschrift

Beschluss vom 08.06.2022

In der Rechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Die Sitzung am 23.06.2022 um 12:40 Uhr erfolgt auch im Wege einer Videokonferenz gem. § 128a ZPO.

1. Übertragungsort für das Gericht: Arbeitsgericht Elmshorn Kurt-Wagener-Straße 9, 25337 Elmshorn, 4. Etage, Saal 1.
2. Die Zugangsdaten für die Videokonferenz lauten: <https://video.sh.openws.de/ArbGEL1Ca607d22>
3. Das nur für das vorliegende Verfahren gültige Passwort lautet: %1Ca607d22#
4. Den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen wird daher gemäß § 128a Abs. 1 ZPO gestattet, sich während der Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten (zB. zu Hause, in der Kanzlei) und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Eine Teilnahme ist sowohl per mobilem Endgerät (bspw. Smartphone, Tablet oder Notebook) als auch per Desktop-PC möglich. Eine Sitzung kann auch teilweise per Videokonferenz und Präsenz im Sitzungssaal erfolgen.
5. Die Parteien, die an der Sitzung präsent im Sitzungssaal teilnehmen möchten, werden gebeten, möglichst ein mobiles internetfähiges Endgerät für die Teilnahme an der Videokonferenz vor Ort mitzubringen. Ansonsten wird ein mobiles Endgerät für die im Sitzungssaal erfolgende Teilnahme an der Videokonferenz gestellt. Zur Vermeidung von Rückkopplungen sollte bei dem im Sitzungssaal verwendeten Gerät der Lautsprecher (an Ihrem Gerät) und das Mikrophon (in der Konferenzsoftware) ausgeschaltet werden. Die Tonübertragung übernimmt dann die verbaute Saaltechnik.
6. Es wird dringend gebeten, dass Partei (wenn deren Teilnahme gewünscht oder vom Gericht angeordnet ist) und jeweiliger Parteivertreter einheitlich entweder per Videokonferenz oder persönlich vor Ort an der Sitzung teilnehmen.
7. Aus den bisherigen Erfahrungen mit der verwendeten Software ist es wichtig, möglichst einen der durch Dataport benannten Internet-Browser (Google Chrome oder Chromium-basierte Browser wie Microsoft Edge Chromium, Chromium, Opera oder Vivaldi) zu verwenden und

bei den Einstellungen das richtige Mikrofon zu wählen (wenn mehrere installiert sein sollten). Die Verwendung eines Headsets für die Anwälte, die von extern teilnehmen, hat sich als hilfreich erwiesen. Bei ersten Versuchen hat sich oft die Einbindung der Videokamera bei Anwälten als problematisch herausgestellt. Bitte sorgen Sie dafür, dass diese an sich vom Betriebssystem freigegeben ist und auch der Internet-Browser hierauf zugreifen kann.

8. Allgemeine Hinweise finden Sie auch unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Digitalisierung/ElektronischeJustiz/elektronischejustiz.html> (dort vorletzter Punkt). Bitte beachten Sie die dort genannten technischen Voraussetzungen und verlinkten Kurzanleitungen.
9. **Bitte teilen Sie bis 3 Tage vor der Verhandlung mit , ob Sie an der Sitzung per Videokonferenz teilnehmen . Sofern Sie persönlich erscheinen , ist eine Mitteilung entbehrlich . Sollten Sie persönlich erscheinen und kein internetfähiges Endgerät mitbringen können, wird ebenfalls um rechtzeitige Mitteilung gebeten , um gerichtsseitig ein Gerät zur Verfügung stellen zu können .**
10. Sofern Sie per Videokonferenz teilnehmen wollen, sorgen Sie auch bitte dafür, dass das Gericht Sie aus dem Saal über Ihre in den Schriftsätzen angegebene Telefonnummer erreichen kann.
11. Sofern während der Videokonferenz technische Schwierigkeiten vorliegen , melden Sie diese bitte unverzüglich telefonisch dem Gericht.
12. Gemäß Ziffer 9019 KV GKG ist für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen je Verfahren für jede angefangene halbe Stunde eine Pauschale von 15 EUR zu berechnen. Beginn und Ende der Sitzung werden im Protokoll über die öffentliche Sitzung zur kostenrechtlichen Abrechnung festgehalten.
13. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben § 128a Abs. 2 S. 3 ZPO.

D. Vorsitzende:

■■■■■



Beglaubigt
Elmshorn, den 08.06.2022

■■■■■ stellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne
Unterschrift gültig.

Datenverarbeitungshinweis

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Bei Bedarf übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.



Landgericht Bremen

Beschluss

4 O 738/22

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Oliver Allesch Rechtsanwälte, Fridtjof-Nansen-Str.
6, 45131 Essen

Geschäftszeichen: 10165/220A06/A

gegen

- Beklagter -

hat das Landgericht Bremen – 4. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ am 24.05.2023 beschlossen:

Den Prozessbevollmächtigten der Parteien und den Parteien wird gestattet, an der hiesigen mündlichen Verhandlung am 02.06.2023 durch Zuschaltung per Videokonferenz teilzunehmen, sich zu diesem Zweck an einem anderen Ort als dem Sitzungssaal aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen (§ 128a ZPO).

Die Einwahl in das Konferenzsystem darf erst unmittelbar vor Beginn des Verhandlungstermins erfolgen. Falls es zu technischen oder sonstigen Problemen kommen

sollte, die für die Terminswahrnehmung von Relevanz sind, ist der zuständige Dezernent (nur während des Termins unter der Telefonnummer 0421/361-10552 (Telefon im Sitzungssaal)

erreichbar. Außerhalb der Terminszeit darf die vorgenannte Telefonnummer nicht angewählt werden.

Hiermit erhalten Sie den Einwahllink für die am 02.06.2023 stattfindende Videoverhandlung vor der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bremen:


<https://video.openws.de/4ZK02062023>

Wenn noch nicht vorhanden, muss ein kompatibler Internet-Browser installiert werden. Geeignete Browser sind Google Chrome oder Chromium-basierte Browser wie Microsoft Edge Chromium, Chromium, Opera oder Vivaldi. Wichtig: Die Nutzung anderer Browser (z.B. Mozilla Firefox, Safari) kann zu Fehlern und Einschränkungen bei allen Teilnehmenden einer Sitzung führen. Für die Nutzung mit einem Apple-Gerät wird die Installation der "Jitsi"-App empfohlen, die (derzeit kostenlos) im App-Store erhältlich ist.

Bitte geben Sie den o.a. Link in der Adresszeile Ihres Browsers ein.

Zur Sicherung der Tonqualität werden Sie gebeten, für die Teilnahme nach Möglichkeit ein Headset mit Mikrofon zu nutzen. Geben Sie nach Betreten des Konferenzraumes Ihren Namen ein und aktivieren Sie Ihre Kamera bzw. das Mikrofon über das untere Kamerarespektive Mikrofonsymbol. Bitte achten Sie auf die gängigen Videokonferenzgepflogenheiten und schalten Sie Ihr Mikrofon wieder aus, wenn Sie nicht sprechen.

Sollte es während der Videoverhandlung zu einer Störung, etwa einem Bild-/Ton-Ausfall, kommen, wird empfohlen, zunächst zu überprüfen, ob die eigene Internetverbindung intakt ist und sich dann erneut – ggf. mehrmals - über den o.a. Einwahllink einzuwählen. Sollte dies nicht funktionieren, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit dem Gericht auf.


Vorsitzender Richter am
Landgericht

Richterin

Richterin am Landgericht